

Ministerialblatt (MBL. NRW.)

Ausgabe 2019 Nr. 17 vom 29.8.2019 Seite 363 bis 380

II.

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bekanntmachung
des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

– 612 – 66.2 –
Vom 24. Juli 2019

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (**GV. NRW. S. 262**), die zuletzt durch die 39. Verordnung vom 30. April 2019 (**GV. NRW. S. 216**) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2020 beträgt Euro 88,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Januar 2020.

- MBL. NRW. 2019 S. 372

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation:
die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

**Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in Euro/m ³
1. Wohngebäude	135,00
2. Wochenendhäuser	110,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	158,00
4. Schulen	157,00
5. Kindergärten	143,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	156,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	161,00
8. Krankenhäuser	177,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	148,00
10. Kirchen	156,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	139,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	94,00
13. Hallenbäder	156,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereins- heime)	130,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufs- fläche (soweit nicht unter Nr. 22)	133,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufs- zentren (soweit nicht unter Nr. 22)	119,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	147,00
18. Kleingaragen	94,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	117,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	138,00
21. Tiefgaragen	154,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauter Raum	
Bauart leicht ¹⁾	46,00
Bauart mittel ²⁾	53,00
Bauart schwer ³⁾	68,00
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum bis 7 500 m ³	
Bauart leicht ¹⁾	37,00
Bauart mittel ²⁾	45,00
Bauart schwer ³⁾	50,00
c) der 7 500 m ³ übersteigende umbaute Raum bis 50 000 m ³	
Bauart leicht ¹⁾	32,00
Bauart mittel ²⁾	40,00
Bauart schwer ³⁾	44,00
d) der 50 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹⁾	29,00
Bauart mittel ²⁾	36,00
Bauart schwer ³⁾	39,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	111,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	127,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten	77,00

	(soweit nicht unter Nr. 22)	
26.	eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	67,00
27.	mehrgeschossige Stallgebäude	78,00
28.	sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)	52,00
29.	Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	42,00
30.	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
	a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	36,00
	b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	20,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 Prozent
bei Hochhäusern	10 Prozent
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 Prozent
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	47,00 Euro/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 Prozent
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾)	30 Prozent

¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.